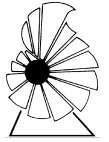


Niederschrift

über die **öffentliche**

Sitzung Nr. **3**

Seite 1



der **Verbandsversammlung**

am

25. Juni 2025

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																																																						
	<p>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder:</p> <p>Vorsitzender: Verbandsvorsitzender Klostermeier</p> <table><tr><td>Gde. Aying</td><td>StVRin Lechner</td></tr><tr><td></td><td>StVR Lechner</td></tr><tr><td>Gde. Brunenthal</td><td>VR Kern</td></tr><tr><td></td><td>VR Gott</td></tr><tr><td>Gde. Hohenbrunn</td><td>VR Dr. Straßmair</td></tr><tr><td></td><td>---</td></tr><tr><td>Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn</td><td>StVRin Hanisch</td></tr><tr><td></td><td>VR Spingler</td></tr><tr><td></td><td>VR Voges</td></tr><tr><td>Gde. Neubiberg</td><td>---</td></tr><tr><td></td><td>VR Dr. Knopp</td></tr><tr><td></td><td>VR Lilge</td></tr><tr><td>Gde. Putzbrunn</td><td>VR Schultz</td></tr><tr><td>Gde. Ottobrunn</td><td>---</td></tr><tr><td></td><td>VRin Hauck</td></tr><tr><td></td><td>StVR Pohl</td></tr><tr><td></td><td>VRin Markwart-Kunas</td></tr><tr><td></td><td>VR Senft</td></tr><tr><td>Gde. Sauerlach</td><td>VRin Bogner</td></tr><tr><td></td><td>VR v. Borries</td></tr></table> <p><u>Entschuldigt fehlten:</u></p> <table><tr><td>Gde. Aying</td><td>VR Wagner</td></tr><tr><td></td><td>VR Oswald</td></tr><tr><td>Gde. Hohenbrunn</td><td>VR Fritzmaier, StVR Kersten</td></tr><tr><td>Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn</td><td>VRin Konwitschny</td></tr><tr><td>Gde. Neubiberg</td><td>VR Pardeller, StVR Körner</td></tr><tr><td>Gde. Ottobrunn</td><td>VR Loderer, StVRin Liebisch</td></tr><tr><td></td><td>VRin Aulenbach</td></tr></table> <p>Gesamtzahl: 21</p> <p>Soll für die Beschlussfähigkeit bei Abwasserbeseitigung anwesend 11 18</p> <p>Soll für Beschlussfähigkeit bei Abfallwirtschaft anwesend 8 12</p> <p>Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben an der Beschlussfassung zu reinen Fragen der Abfallwirtschaft nicht teilgenommen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).</p>	Gde. Aying	StVRin Lechner		StVR Lechner	Gde. Brunenthal	VR Kern		VR Gott	Gde. Hohenbrunn	VR Dr. Straßmair		---	Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn	StVRin Hanisch		VR Spingler		VR Voges	Gde. Neubiberg	---		VR Dr. Knopp		VR Lilge	Gde. Putzbrunn	VR Schultz	Gde. Ottobrunn	---		VRin Hauck		StVR Pohl		VRin Markwart-Kunas		VR Senft	Gde. Sauerlach	VRin Bogner		VR v. Borries	Gde. Aying	VR Wagner		VR Oswald	Gde. Hohenbrunn	VR Fritzmaier, StVR Kersten	Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn	VRin Konwitschny	Gde. Neubiberg	VR Pardeller, StVR Körner	Gde. Ottobrunn	VR Loderer, StVRin Liebisch		VRin Aulenbach		
Gde. Aying	StVRin Lechner																																																								
	StVR Lechner																																																								
Gde. Brunenthal	VR Kern																																																								
	VR Gott																																																								
Gde. Hohenbrunn	VR Dr. Straßmair																																																								

Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn	StVRin Hanisch																																																								
	VR Spingler																																																								
	VR Voges																																																								
Gde. Neubiberg	---																																																								
	VR Dr. Knopp																																																								
	VR Lilge																																																								
Gde. Putzbrunn	VR Schultz																																																								
Gde. Ottobrunn	---																																																								
	VRin Hauck																																																								
	StVR Pohl																																																								
	VRin Markwart-Kunas																																																								
	VR Senft																																																								
Gde. Sauerlach	VRin Bogner																																																								
	VR v. Borries																																																								
Gde. Aying	VR Wagner																																																								
	VR Oswald																																																								
Gde. Hohenbrunn	VR Fritzmaier, StVR Kersten																																																								
Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn	VRin Konwitschny																																																								
Gde. Neubiberg	VR Pardeller, StVR Körner																																																								
Gde. Ottobrunn	VR Loderer, StVRin Liebisch																																																								
	VRin Aulenbach																																																								

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p><u>Tagesordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 20243. Kurzbericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 20244. Bericht zur geplanten Erhöhung der Abfallgebühren ab 01.01.20265. Bericht zur Beseitigung vom Bahnübergang in Großhelfendorf6. Vollzug der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung – EWS); Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück Fl.-Nr. 358 der Gemarkung Peiß, Brennereiweg 5 in Aying/Peiß, Waldkindergarten „Bergblume Peiß“.7. Genehmigung der Niederschrift vom 19.03.20258. Anfragen und Verschiedenes		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
1	<p><u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung</u></p> <p>Kanalneubauarbeiten Los 109/HSB, Hohenbrunn, B-Plan Nr. 90, Hohenbrunner Straße</p> <p>Gemäß nichtöffentlichem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.03.2025 wurden die Kanalneubauarbeiten Los 109/HSB am 20.03.2025 an die Firma DAL Umwelttechnik GmbH, Industriestraße 1, 82140 Olching zu einer Angebotssumme in Höhe von 486.418,81 € brutto vergeben.</p> <p>Der Bericht wird von der Verbandsversammlung ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.</p>		
2	<p><u>Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024</u></p> <p>Vor Abschluss der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß Art. 102 i. V. mit Art. 66 Abs. 1 GO und Art. 40 Abs. 1 KommZG zu genehmigen. Für die Leistung der Mehrausgaben bestanden betriebliche und wirtschaftliche Zwänge bzw. waren alle Mehrausgaben sachlich und zeitlich unabweisbar und dienten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung. Eine Verschiebung bzw. Veranschlagung im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres hätte die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes München-Südost stark beeinträchtigt. Sämtliche Mehrausgaben konnten durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gedeckt werden.</p> <p>Insgesamt sind im Rahmen der Rechnungslegung Planabweichungen in Höhe von 1.747.563,70 € (VJ: 2.196.201,42) angefallen. Davon sind 1.042.063,06 € (VJ: 1.265.342,87 €) im Verwaltungshaushalt angefallen. Dies entspricht einer Planabweichung von 3,73% des geplanten Haushaltsvolumens im Verwaltungshaushalt. Die Planabweichungen von 705.500,64 € (VJ: 930.858,55 €) im Vermögenshaushalt entsprechen 7,41% des geplanten Volumens im Vermögenshaushalt.</p> <p>Zusammenfassend sind insgesamt Planabweichungen zum gesamten Haushaltsvolumen (2024: 37.482.800 €) in Höhe von 4,66% angefallen. Die allgemeine Deckungsreserve wurde nicht in Anspruch genommen. Die Deckungsreserve für Personalausgaben wurde mit einem Betrag von 6.004,11 € in Anspruch genommen. Bei den in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Mehrausgaben bzw. Planabweichungen in Höhe von insgesamt 1.747.563,70 € wird die Verbandsversammlung um Genehmigung ersucht.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Planabweichungen 2024, wie in der Anlage detailliert dargestellt, zulässig waren, da diese sachlich und zeitlich unabweisbar waren und die Deckung gewährleistet war. Nach Art. 66 Abs. 1 GO werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2024 in einer Höhe von insgesamt 1.747.563,70 €, einschließlich der vorgeschlagenen Deckung, von der Verbandsversammlung genehmigt.</p>	18	0

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																
3	<p><u>Kurzbericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024</u></p> <p>Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und das vorläufige Ergebnis der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Erst nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung wird der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung zum endgültigen Jahresabschluss des Zweckverbandes.</p> <p>Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 schließt mit folgenden Soll-Beträgen:</p> <table data-bbox="357 741 1262 842"> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Gesamt</td> <td>26.612.240,38 €</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Gesamt</td> <td>7.390.160,41 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamthaushalt</td> <td>34.002.400,79 €</td> </tr> </table> <p>Die Jahresrechnung ist im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ausgeglichen. Folgende Beträge sind im Rechnungsergebnis enthalten:</p> <table data-bbox="357 981 1262 1178"> <tr> <td>Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt</td> <td>2.365.207,01 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung zur allgemeinen Rücklage</td> <td>441.927,04 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung zur Sonderrücklage</td> <td>54.184,36 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser</td> <td>553.480,76 €</td> </tr> <tr> <td>Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage Abfall</td> <td>504.710,97 €</td> </tr> </table> <p>Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden der Verbandsversammlung in der heutigen Sitzung vorgelegt, erläutert und von der Verbandsversammlung genehmigt.</p> <p>Für das Jahr 2024 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,5 Mio. € geplant. Neu aufgenommen wurden 3,3 Mio. €. Aufgrund der Verlängerung der Laufzeiten für Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 3 GO, wurde für die im Haushaltsjahr 2023 nicht beanspruchte Kreditermächtigung in Höhe von 800 T€ ein Haushaltsrest gebildet und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gilt bis zum 31.12.2026.</p> <p>Die ordentliche Tilgung belief sich auf einen Betrag von rd. 3,4 Mio. €. Der Schuldenstand verringerte sich, trotz der neuen Kreditaufnahme, zum Jahresende auf 9.027.308,82 € (VJ: 9.160.310,92 €).</p> <p>Zur Verstärkung des Kassenbestands war es notwendig, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Die Kredite wurden immer nur so lange wie zwingend notwendig in Anspruch genommen. Die Zinsbelastung lag hierfür bei insgesamt 34.403,32 €.</p> <p>Durch die notwendige Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage Abfall sowie der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser stellen sich die Rücklagen 2024 wie folgt dar:</p>	Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €	Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €	Gesamthaushalt	34.002.400,79 €	Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	2.365.207,01 €	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	441.927,04 €	Zuführung zur Sonderrücklage	54.184,36 €	Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser	553.480,76 €	Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage Abfall	504.710,97 €		
Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €																		
Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €																		
Gesamthaushalt	34.002.400,79 €																		
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	2.365.207,01 €																		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	441.927,04 €																		
Zuführung zur Sonderrücklage	54.184,36 €																		
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser	553.480,76 €																		
Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage Abfall	504.710,97 €																		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss					Für	Gegen den Beschluss
	Zuführung/ Entnahme	Stand Jahresende/ Jahresanfang	Allgemeine Rücklage	Allgemeine Rücklage aus Zuwendungen	GAR Abwasser	GAR Abfall	
	Stand:	31.12.2019/01.01.2020	- €	249.270,71 €	1.981.067,30 €	1.061.893,60 €	
	Zuführung 2020		355.126,05 €	58.974,34 €	39.089,61 €	-	
	Zinsen						
	Entnahme 2020		-	-	1.166,94 €	1.051.646,55 €	
	Stand:	31.12.2020/01.01.2021	355.126,05 €	308.245,05 €	2.018.989,97 €	10.247,05 €	
	Zuführung 2021		-	57.841,48 €	100.129,76 €	-	
	Zinsen						
	Entnahme 2021		355.126,05 €	-	-	75.686,42 €	
	Stand:	31.12.2021/01.01.2022	-	366.086,53 €	2.119.119,73 €	65.439,37 €	
	Zuführung 2022		-	56.708,63 €	-	-	
	Zinsen						
	Entnahme 2022		-	-	1.666.661,28 €	219.296,15 €	
	Stand:	31.12.2022/01.01.2023	-	422.795,16 €	452.458,45 €	284.735,52 €	
	Zuführung 2023		1.582.559,14 €	55.575,77 €	-	-	
	Zinsen						
	Entnahme 2023			-	1.316.142,57 €	1.374.286,11 €	
	Stand:	31.12.2023/01.01.2024	1.582.559,14 €	478.370,93 €	863.684,12 €	1.659.021,63 €	
	Zuführung 2024		441.927,04 €	54.184,36 €	553.480,76 €	-	
	Zinsen			180,95 €			
	Entnahme 2024		-			504.710,97 €	
	Stand:	31.12.2024/01.01.2025	2.024.486,18 €	532.736,24 €	310.203,36 €	2.163.732,60 €	
	Zuführung 2025						
	Zinsen						
	Entnahme 2025		-				
	Gesamt			83.286,46 €			
	<p>Die Verbandsversammlung nimmt vom vorläufigen Abschluss der Jahresrechnung 2024 entsprechend Art. 102 Abs. 2 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG wie im Sachverhalt dargestellt Kenntnis.</p> <p>Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 sowie die Entlastung erfolgt nach der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Art. 102 Abs. 3 GO).</p>						
4	<p><u>Bericht zur geplanten Erhöhung der Abfallgebühren ab 01.01.2026</u></p> <p>Abfallgebühren sind nach Art. 8 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Höhe der Abfallgebühren wurde zuletzt aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation im Jahr 2022 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Sie umfasste zur Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen den Zeitraum 2017 – 2020 (Nachkalkulation) und zur Berechnung der Abfallgebühren den Zeitraum 2021 – 2024 (Vorkalkulation).</p> <p>Die Gebühr wird im Verhältnis Einnahmen – Ausgaben ausgerichtet, die der Zweckverband mit der Abfallentsorgung hat. Dabei sind die entstehenden Kosten durch die Gebühr abzudecken.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist auch die Abfallwirtschaft von steigenden Kosten in den Bereichen Personal, Beschaffung und Energie betroffen. Im Geltungszeitraum der letzten Gebührenkalkulation war der Zweckverband mit zahlreichen von außen resultierenden Sondereffekten konfrontiert, die sich wie folgt auswirken:</p>						

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																				
	<p style="text-align: center;">Kostenentwicklung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Kostenart</td> <td style="text-align: right;">Mehrung um</td> </tr> <tr> <td>Entsorgungskosten Biomüll:</td> <td style="text-align: right;">700.000 €</td> </tr> <tr> <td>von 126,40 €/t im Jahr 2021 auf 241,60 €/t</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entsorgungskosten Restmüll:</td> <td style="text-align: right;">450.000 €</td> </tr> <tr> <td>von 151,54 €/t im Jahr 2021 auf 177,00 €/t</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vergütung Fuhrlohn:</td> <td style="text-align: right;">200.000 €</td> </tr> <tr> <td>Erstattungen an den Landkreis:</td> <td style="text-align: right;">50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Betriebsstoffe (Diesel, Ad Blue):</td> <td style="text-align: right;">100.000 €</td> </tr> <tr> <td><u>Energiepreise</u></td> <td style="text-align: right;"><u>100.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">1.600.000 €</td> </tr> </table> <p>Die vergangenen Tarifrunden im öffentlichen Dienst ergaben Steigerungen von 1,4 % zum 01.04.2021, 1,8 % zum 01.04.2022, Zahlung eines Inflationsausgleiches im Juni 2023, 5,5 % zum 01.03.2024, durchschnittlich 5,1 % zum 01.06.2025. Die Erhöhung des Stellenplanes um 5 Stellen im operativen Bereich im Jahr 2025 war für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Abfallentsorgung dringend notwendig. Die Personalkosten steigen gegenüber dem Jahr 2021 um geschätzt 500.000 €.</p> <p>Ein weiterer Faktor ist der Rückgang der Erlöse aus dem Verkauf von recycelbaren Materialien wie Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), Altholz und Altkleidern. Diese Materialien haben in der Vergangenheit höhere Erlöse erzielt. Durch instabile Marktbedingungen sind diese Einnahmen rückläufig. Gleichzeitig ist ein Rückgang der Sammelmengen, z.B. bei Zeitungen zu verzeichnen. Hier wird aktuell nur noch die Hälfte der Einnahmen generiert (2022: 250.000 €, 2024: 125.000 €). Die Inflationsrate hat im Gebührenzeitraum zudem zum Anstieg der sonstigen Kosten geführt.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Regionen in Deutschland verursacht der Bioabfall aktuell die höchsten Kosten bei der Abfallentsorgung. Eine Änderung ist nicht absehbar, da das Landratsamt bisher keine neuen Entsorgungsmöglichkeiten entwickelt hat. Die aktuellen Verträge laufen noch bis 2026, werden dann eventuell verlängert oder neu ausgeschrieben. Die Ausgaben haben sich gegenüber dem Jahr 2021 fast verdoppelt (in der Vorkalkulation für den Zeitraum 2021 – 2024 war man von einer Erhöhung auf 200,- €/t ausgegangen).</p> <p>Es ist nicht bekannt, ob es zukünftig zum Neubau einer Vergärungsanlage im Gebiet des Landkreises kommen wird. Auch ist der Fortbestand der Umladestation in Kirchstockach nach Ablauf der bestehenden Verträge unklar.</p> <p>Bioabfälle machen mit 30 bis 40 Prozent den größten Anteil an den Siedlungsabfällen aus. Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist durch das Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschrieben. Dennoch wird derzeit ein Großteil der Bioabfälle in der Restabfalltonne entsorgt. Laut einer Studie („Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien – Abschlussbericht“) des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2020 sind dies ca. 39 %.</p>	Kostenart	Mehrung um	Entsorgungskosten Biomüll:	700.000 €	von 126,40 €/t im Jahr 2021 auf 241,60 €/t		Entsorgungskosten Restmüll:	450.000 €	von 151,54 €/t im Jahr 2021 auf 177,00 €/t		Vergütung Fuhrlohn:	200.000 €	Erstattungen an den Landkreis:	50.000 €	Betriebsstoffe (Diesel, Ad Blue):	100.000 €	<u>Energiepreise</u>	<u>100.000 €</u>	Gesamt	1.600.000 €		
Kostenart	Mehrung um																						
Entsorgungskosten Biomüll:	700.000 €																						
von 126,40 €/t im Jahr 2021 auf 241,60 €/t																							
Entsorgungskosten Restmüll:	450.000 €																						
von 151,54 €/t im Jahr 2021 auf 177,00 €/t																							
Vergütung Fuhrlohn:	200.000 €																						
Erstattungen an den Landkreis:	50.000 €																						
Betriebsstoffe (Diesel, Ad Blue):	100.000 €																						
<u>Energiepreise</u>	<u>100.000 €</u>																						
Gesamt	1.600.000 €																						

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
5	<p>Die Steigerung der Entsorgungsgebühren für die Biotonne (s. Kostensteigerung) wird sich nicht positiv auf deren Anschlussdichte und das insgesamt gestellte Biobehältervolumen auswirken. Ein wesentlicher Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes des Zweckverbandes ist die Betrachtung der finanziellen Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen. Neben rein ökologischen Aspekten ist diese ökonomische Betrachtung wichtig, da die Akzeptanz abfallwirtschaftlicher Einrichtungen auch davon abhängt, wieviel Kosten sie verursachen. Die für die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft erhobenen Gebühren sind ganz im Sinne des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips ein Spiegelbild entstandener bzw. im Falle der Vorkalkulation entstehender Kosten zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen. Die dargestellte Entwicklung der Gebühren gibt somit auch einen Eindruck hinsichtlich der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Die kostenpflichtige Biotonne wurde erstmalig zum 01.01.2023 eingeführt. Durch die Erhebung einer gesonderten Gebühr (nur Leistungsgebühr) sollte die gesetzliche Trennpflicht forciert und dem Wunsch der Bürger nach einer weiteren oder größeren Biotonne entsprochen werden.</p> <p>In einer ersten Welle wurden ca. 400 Tonnen abgemeldet, was auch darin begründet war, dass (aufgrund der Kostenfreiheit) zu viele oder ungenutzte Biotonnen angemeldet waren. Mit ca. 84 % (Restmüllbehälter: 12.828 Stück, Bioabfallbehälter: 10.762 Stück) realisiert der Zweckverband einen vergleichsweise hohen Anschlussgrad.</p> <p>Auf Grundlage einer Hochrechnung würden sich die Gebühren aktuell um ca. 25 % - 30% erhöhen. Die Biotonne ist dabei deutlich teurer, als die Restmülltonne, was vermutlich eine erhebliche Anzahl an Abmeldungen nach sich ziehen würde. Dies würde einen gravierenden Rückschritt im Vollzug des Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz bedeuten.</p> <p>Ziel sollte es weiterhin sein, den Anschlussgrad unter Berücksichtigung eines vernünftigen und unbürokratischen Befreiungstatbestandes zu erhöhen und Störstoffe und Fehlwürfe zu verringern. Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt sollen über die deutlich günstigere Alternative der Sperrmüllsammmlung oder Abgabe auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.</p> <p>Der Bericht wird von der Verbandsversammlung ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bericht zur Beseitigung vom Bahnübergang in Großhelfendorf</u></p> <p>In der Verbandsversammlung vom 18.09.2024 wurde durch die Abteilung Abwassertechnik über die Klärung der Kostenübernahme und dem aktuellen Sachstand zur Beseitigung des Bahnübergangs in Großhelfendorf berichtet.</p> <p>Im Wesentlichen ging es um die Klärung der Kostenträger, die Bauabstimmung mit der DB InfraGO AG und die noch ausstehenden notwendigen Grundstückserwerbe.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
6	<p>Der bestehende Gestattungsvertrag und die Forderungen zur Kostenübernahme wurden durch die Rechtsanwälte der Deutschen Bahn AG sowie des Zweckverbandes München-Südost geprüft. Beide Kanzleien kamen zum Ergebnis, dass es sich beim Kanalneubau um eine große wirtschaftliche Herausforderung für den Zweckverband handelt, aber die Kosten nicht unzumutbar sind und auch durch den Zweckverband getragen werden müssen.</p> <p>Durch Verhandlungen mit der DB InfraGO AG und Unterstützung durch die Verwaltung der Gemeinde Aying konnte eine Beteiligung an den Kosten erwirkt werden. Mit E-Mail vom 12.12.2024 erhielt der Zweckverband München-Südost folgende Bestätigung zur Kostenbeteiligung:</p> <p>Zitat „...Für den westlichen Leitungsstrang der Verlegung schlagen wir eine Kostenteilung anhand der Leitungslängen von 60/40 zu Lasten des Gestattungsnehmers vor, d.h. der ZwV M-SO trägt 60% der Kosten, die DB InfraGO 40%. Die Kosten für den östlichen Leitungsstrang der Verlegung gehen, wie besprochen 100% zu Lasten des Versorgers ZwV M-SO...“</p> <p>Auch im Tätigkeitsfeld der Bauabstimmung konnten kooperative Gespräche geführt und Festlegungen im Vorfeld mit der DB InfraGO getroffen werden.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss zum Bauvorhaben der DB InfraGO liegt dem Zweckverband München-Südost seit 08.04.2025 vor und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.</p> <p>Derzeit steht noch der Erwerb von Flurstücken für ca. 336 m Kanaltrasse aus. Dies soll zeitnah durch die DB InfraGO erfolgen. Eine Regelung zur Übertragung des Grundstückseigentums in die öffentliche Hand mit öffentlicher Widmung wird durch die Gemeinde Aying erfolgen. Sobald der Kauf rechtskräftig vollzogen ist, kann der Zweckverband München-Südost entsprechend der Entwässerungssatzung §1 (2) mit der Ausschreibung zur Kanalverlegung beginnen und es kann ein entsprechender neuer Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen werden.</p> <p>Der Bericht wird von der Verbandsversammlung ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vollzug der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung – EWS); Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück Fl.-Nr. 358 der Gemarkung Peiß, Brennereiweg 5 in Aying/Peiß, Waldkindergarten „Bergblume Peiß“</u></p> <p>Frau Stadler hat auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 358 der Gemarkung Peiß, Brennereiweg 5, ein Tinyhouse und eine Trockenkomposttoilette errichtet. Diese werden lt. Frau Stadler temporär, also stundenweise während des Betriebs des Waldkindergartens „Bergblume Peiß“ genutzt.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p>Mit Bescheid vom 24.08.2022 erteilte das Landratsamt München die Genehmigung zur Errichtung dieses Bauernhofkindergartenwagens als Schutzraum und einer separaten Trockenkomposttoilette. Die Nutzung des Kindergartens erfolgt stundenweise und nur an Wochentagen.</p> <p>Das Tinyhouse, ein temporär genutztes, mobiles Gebäude, ist nicht dauerhaft bewohnt und nicht an festes Fundament gebunden. Es gibt keine Trinkwasserversorgung, das Wasser zum Händewaschen wird in Kanistern bereitgestellt. Bei der Trockenkomposttoilette handelt es sich um ökologisch betriebene, abflussfreie Trockentrenntoiletten, welche regelmäßig entleert und fachgerecht entsorgt werden. Insgesamt fällt also kein Schmutzwasser auf dem Grundstück an.</p> <p>Im Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 358 der Gemarkung Peiß verläuft die Trasse der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in der Holzkirchener Straße. In der Zuwegung mit der Fl.-Nr. 358/7 liegt eine private Sammelrohrleitung, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung in der Holzkirchener Straße angebunden ist. Somit ist das Grundstück nach § 5 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung - EWS) erschlossen und unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p><u>Feststellung:</u></p> <p>Mit E-Mail vom 16.05.2025 beantragt Frau Stadler die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den weiteren Betrieb des temporär genutzten, mobilen Gebäudes und der Trockentoilette für den Waldkindergarten. Das Grundstück ist grundsätzlich durch den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Holzkirchener Straße erschlossen. Eine Anbindung von Entwässerungsgegenständen für den Kindergarten über die private Sammelrohrleitung im Grundstück mit der Fl.-Nr. 358/7 an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Holzkirchener Straße ist möglich. Hierfür sind eine Entwässerungsleitung DN 150 sowie ein Übergabeschacht im Grundstück Fl.-Nr. 358 zu errichten.</p> <p>Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung (GO) Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung - EWS) § 5 Abs. 1 und 2 besteht für die Grundstücke ein Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p>Da das Grundstück nur extensiv und temporär genutzt wird (max. 30 Personen), kann bei einem gesicherten und reibungslosen Betrieb der Abwasserentsorgung eine befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Aussicht gestellt werden. Ändert sich allerdings die Nutzung des Grundstücks oder ist die Betriebssicherheit einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung nicht mehr gegeben, ist die befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufzuheben.</p> <p>Im Hinblick auf die, dem Zweckverband übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung, steht das öffentliche Wohl, die sogenannte Volksgesundheit, im Vordergrund.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
	<p>Aus dieser Verantwortung heraus steht dem Zweckverband die Befugnis der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu.</p> <p>Nach Abwägung der dem Zweckverband vorliegenden Erkenntnisse über die Nutzung des Grundstücks mit einer biologischen Trockentoilette und ohne Trinkwasserversorgung schlägt die Verwaltung vor, dass die Verbandsversammlung dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet auf 10 Jahre ab Erteilung der Befreiung zustimmt. Nach Ablauf der Befristung sollen die Befreiungstatbestände erneut beurteilt werden.</p> <p>Bedingung für die Befreiung sind die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung der Trockentrenntoiletten und die unveränderte Nutzung des Grundstücks. Die Befreiung soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erklärt werden.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Dem Antrag von Frau Stadler auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 358 der Gemarkung Peiß, Brennereiweg 5 in Aying/Peiß, wird befristet für die Dauer von 10 Jahren zugestimmt. Die Befristung beginnt ab Erteilung der Befreiung.</p> <p>Die Befristung wird in jederzeit widerruflicher Weise unter der Bedingung des gesicherten Betriebs der Abwasserentsorgung und für die festgesetzte Nutzung eines temporär genutzten, mobilen Gebäudes und einer Trockenkomposttoilette erteilt.</p>	18	0
7	<p><u>Genehmigung der Niederschrift vom 19.03.2025</u></p> <p>Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 19.03.2025 wurde allen VRinnen und VR per E-Mail bzw. Post am 27.03.2025 geschickt.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.03.2025 wird genehmigt.</p>	18	0
8	<p><u>Anfragen und Verschiedenes</u></p> <p><u>Anfragen:</u></p> <p>StVRin Hanisch zeigt ein Muster von einem kompostierbaren Plastikbeutel für die Biomüllentsorgung und fragt, ob dieser verwendet werden darf.</p> <p>Die Verwaltung antwortet, dass solche Beutel nicht in die Biotonne dürfen, da sie in einer Vergärungsanlage als Störstoff aussortiert werden müssen.</p>		

